



Stadt  
Neckargemünd

**Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung  
zur Änderung der Ergänzungssatzung  
„In den Wingert“  
in Neckargemünd**



Stand: 20.08.2025

Bearbeitung: M. Sc. Katja Lenge  
Dipl. Ing. Corinna Graus

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0 Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Änderung an Ergänzungssatzung „In den Wingert“ .....	4
<b>2.0 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung sowie potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben.....</b>	<b>5</b>
2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	5
2.1.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	5
2.1.2 Biotope	6
2.2 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung .....	6
2.3 Schutzgut Boden .....	6
2.4 Schutzgut Wasser.....	6
2.5 Schutzgut Klima.....	7
<b>3.0 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich.....</b>	<b>10</b>
3.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	10
3.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden.....	11
3.3 Zusammenstellung des Ausgleichsbedarfs.....	13
3.4 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen.....	14
3.5 Zusammenfassende Beurteilung .....	15

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung nach rechtsk. Satzung.....	10
Tabelle 2: Bewertung nach Änderung BBP .....	11
Tabelle 3: Wertstufen von Böden und Umrechnung in Ökopunkte.....	12
Tabelle 4: Bodenbewertung nach rechtsk. Satzung.....	13
Tabelle 5: Bodenbewertung nach Änderung. Satzung .....	13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ursprüngliche Ergänzungssatzung „In den Wingert“ aus dem Jahr 2008 (Voegeli + Gerhardt, Freie Stadtplaner und Architekten) .....	4
Abbildung 2: Geänderte Ergänzungssatzung „In den Wingert“ aus dem Jahr 2025 (Schöffler, Stadtplaner & Architekten) .....	4
Abbildung 3: Bilanzierungsgrundlage Bestand Ergänzungssatzung „In den Wingert“ .....	8
Abbildung 4: Bilanzierungsgrundlage Planung Ergänzungssatzung „In den Wingert“ .....	9

## 1.0 Anlass und Aufgabenstellung

### Anlass

Die Stadt Neckargemünd führte am Felsenberg, nördlich der Straße „In den Wingert“ eine Arrondierung des Ortsrandes durch. Hierfür wurde in den Jahren 2007/ 2008 die Ergänzungssatzung „In den Wingert“ aufgestellt und ein entsprechender Grünordnerische Beitrag (GOP)<sup>1</sup> erarbeitet.

Die nun vorliegende Änderung der Ergänzungssatzung ermöglicht eine geänderte Zufahrtssituation, so dass in Flächen eingegriffen werden, welche in der Ergänzungssatzung als Ausgleichsflächen definiert waren.

Die Änderung der Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

### Umweltprüfung

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines förmlichen Umweltberichts kann im vereinfachten Verfahren abgesehen werden. Auch im vereinfachten Verfahren müssen aber die umweltrelevanten Belange ermittelt, bewertet und in die Abwägung einbezogen werden.

### Eingriffsregelung

Die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes darf gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen, sofern durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist zulässig, solange keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, die Schutzwerte nicht beeinträchtigt werden und keine Hinweise dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen.

Da die Änderung der Ergänzungssatzung jedoch die Überplanung von Ausgleichsflächen, also Flächen welche in der Satzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt sind, vorsieht, ist für diese eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erforderlich.

### Aufgabenstellung

Die BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Heidelberg wurde daher mit der Erstellung eines Landschaftsplanerischen Fachbeitrags sowie der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beauftragt, welcher die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft aufzeigt.

<sup>1</sup> **BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung:** Grünordnerischer Beitrag zur Ergänzungssatzung „In den Wingert“ in Kleingemünd, Stand November 2007

## 1.1 Änderung an Ergänzungssatzung „In den Wingert“

Ergänzungssatzung  
„In den Wingert“

In den nachfolgenden Abbildungen sind die ursprüngliche Ergänzungssatzung „In den Wingert“ aus dem Jahr 2008 (Abbildung 1) sowie die geänderte Ergänzungssatzung aus dem 2025 (Abbildung 2) zu sehen.

Abbildung 1:  
Ursprüngliche Ergänzungssatzung „In den Wingert“ aus dem Jahr 2008 (Voegele + Gerhardt, Freie Stadtplaner und Architekten)

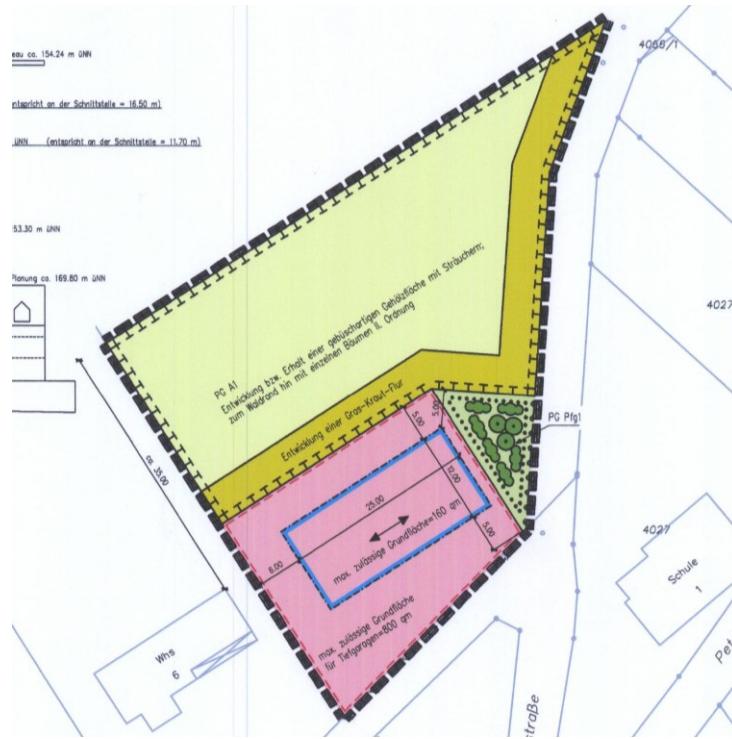


Abbildung 2:  
Geänderte Ergänzungssatzung „In den Wingert“ aus dem Jahr 2025 (Schöffler, Stadtplaner & Architekten)



Festsetzungen	<p>Die Planungsgebietsfläche ist in der derzeit rechtskräftigen Ergänzungssatzung „In den Wingert“ (2008) folgendermaßen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesamtfläche: ca. 2.730 m<sup>2</sup></li><li>• Grundflächenzahl: GRZ 0,4</li><li>• Fläche für Pflanzgebot: 110 m<sup>2</sup></li><li>• Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen): 1.767 m<sup>2</sup></li></ul> <p>Die betroffenen Pflanzgebots- und Ausgleichsflächen sind in der Satzung wie folgt festgesetzt:</p>
Pflanzgebot	<p>Die Pflanzgebote für Einzelbäume und Gehölzgruppen (PG/Pfg1) sind gemäß der Festsetzung im zeichnerischen Teil mit standortgerechten, heimischen Arten aus der Artenverwendungsliste umzusetzen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölzarten gemäß Artenverwendungsliste zu ersetzen. Auf der Fläche sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen ausgeschlossen. Der Pflanzstreifen dient der Eingrünung des Areals. Zu pflanzen sind Bäume II. Ordnung (StU ≥ 14-16 cm) mit einer relativ geschlossenen heckenartigen Unterpflanzung gemäß Artenverwendungsliste. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.</p>
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<p>Der Übergangsbereich zwischen Siedlung und Wald soll als niedriger Gehölzbestand (PG A1) mit vorgelagertem Gras-Kraut-Streifen entwickelt werden. Hierzu sind ausschließlich Gehölzarten der Artenverwendungsliste zu verwenden bzw. zu erhalten. Nahe dem Waldrand können vereinzelt Bäume zweiter Ordnung gepflanzt werden, ansonsten sind Straucharten zu pflanzen bzw. zu erhalten. Zur Bebauung hin ist ein 5,00 – 10,00 m breiter, unregelmäßig buchtiger Streifen als Gras-Kraut-Saum zu entwickeln. Die Gehölze sind in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 8 Jahren auszulichten bzw. abschnittsweise auf den Stock zu setzen. In Waldnähe können einige Überhälter belassen werden. Damit soll verhindert werden, dass sich der Gehölzbestand zum Wald entwickelt. Der Gras-Kraut-Saum ist periodisch zumindest alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.</p>

## **2.0 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung sowie potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben**

### **2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt**

#### **2.1.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Landschaftsschutzgebiet	Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal I – Kleiner Odenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2.26.045).
Weitere Schutzgebiete	Im Planungsgebiet und dessen näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

### 2.1.2 Biotope

Bestand	<p>In der rechtskräftigen Ergänzungssatzung wurde festgelegt, dass die südöstlich im Gebiet liegenden Fläche heckenartig mit heimischen Sträuchern und Bäumen II Ordnung zu bepflanzen ist (Pflanzgebot).</p> <p>Die nördliche Hälfte des Gebietes wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hierfür ist im betroffenen Bereich die Entwicklung eines Gras-Kraut-Streifens vorgesehen.</p>
Auswirkungen	<p>Gegen Überbauung / Zerstörung sind alle Biotope hoch empfindlich. Ein Teil der Ausgleichs- und Pflanzgebotsfläche wird in sonstige Grundstücksfläche umgewandelt und kann somit zu einem Teil versiegelt werden. Die entsprechenden Änderungen der Flächengröße sind der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kapitel 3.0 zu entnehmen.</p>

### 2.2 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Auswirkungen	<p>Aufgrund dessen, dass es sich um einen kleinräumigen Eingriff und Änderung der bestehenden Ergänzungssatzung handelt, sind keine weithin sichtbaren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu erwarten.</p>
--------------	---

### 2.3 Schutzgut Boden

Bestand	<p>Den Angaben der Karte BK50 des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zufolge, handelt es sich bei dem im Planungsgebiet auftretenden Boden um Podsol-Braunerde und podsolige Braunerde aus Hangschutt. Dieser Bodentyp besitzt eine geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit sowie Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe ist ebenfalls gering. Jedoch weist dieser Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation auf.</p>
---------	---

<b>Bestehendes Planungsrecht</b>	<p>Gemäß der derzeit rechtskräftigen Ergänzungssatzung darf nur das Flurstück 2005/2 bebaut werden, die anderen Flurstücke des Gebietes sind für Pflanzungen von Sträuchern und Hecken und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Hier sind keine Bodenversiegelungen zulässig.</p>
----------------------------------	--

Auswirkungen	<p>Durch die Änderung der Ergänzungssatzung kommt es zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und damit zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden.</p>
--------------	--

### 2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer	<p>Ständig wasserführende Oberflächengewässer sind innerhalb des Vorhabenbereiches nicht vorhanden. Etwa 380 m südwestlich des Vorhabengebiets fließt der Neckar. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>
---------------------	---

Grundwasser	<p>Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.</p>
-------------	--

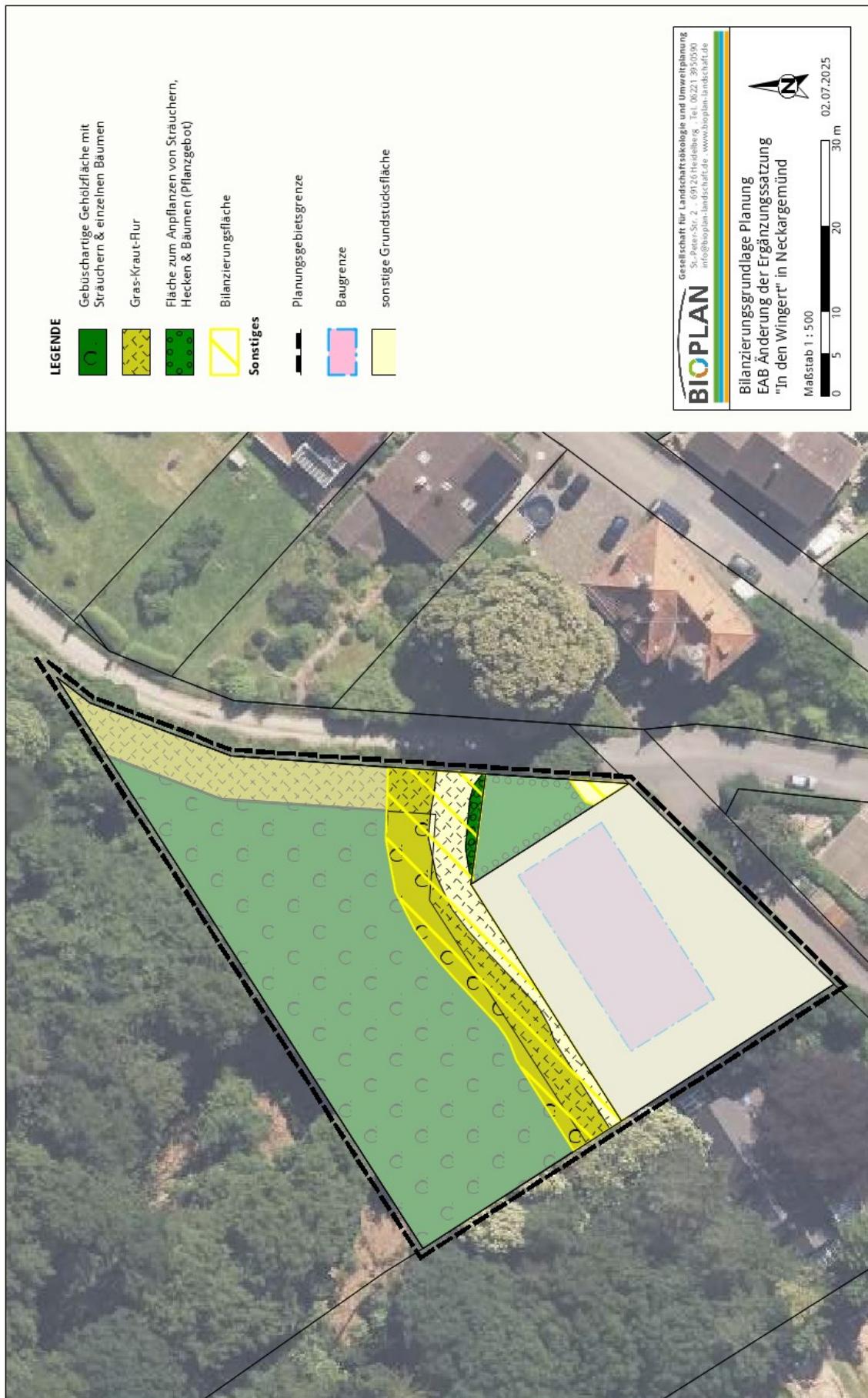
WSG Das Gebiet liegt in keinem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet.

## **2.5 Schutzgut Klima**

Auswirkungen Aufgrund dessen, dass es sich um einen kleinräumigen Eingriff handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Siedlungsklima von Neckargemünd zu erwarten.



**Abbildung 3: Bilanzierungsgrundlage Bestand Ergänzungssatzung „In den Wingert“**



**Abbildung 4: Bilanzierungsgrundlage Planung Ergänzungssatzung „In den Wingert“**

### 3.0 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

#### 3.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Methodisch wird für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung das Verfahren der Ökokontoverordnung<sup>2</sup> herangezogen.

Gegenüberstellung von  
rechtsk. BBP und Ände-  
rung an BBP nach o. g.  
Verfahren

Tabelle 1 zeigt die Bewertung gemäß der rechtskräftigen Satzung für die Flächen, die als Pflanzgebot und für Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben wurden. In Tabelle 2 wird die Wertigkeit gemäß der Änderung der Ergänzungssatzung berechnet.

Hinweis

Die angesetzten Werte und Biotoptypen entsprechen der Ursprungsbilanz des grünordnerischen Beitrags zu der Ergänzungssatzung.

**Tabelle 1: Bewertung nach rechtsk. Satzung**

Nr.	Biotoptyp	Normalwert	Wertspanne Feinmodul	ggf. Begrün- dung Auf-/ Ab- schläge	Zuschlag / Abschlag anrechenbarer Biotoptwert	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Bilanz- wert [ÖP]
<b>Fläche für Pflanzgebot (§9 (1) 25a BauGB)</b>							
41.10	Feldgehölz	17	10 - 17 - 27		0	17	10
<b>Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§9 (1) 20 BauGB)</b>							
35.12	Mesophytische Saumvegetation	19	11 - 19 - 32		0	19	268
42.10	Gebüsch trockenwarmer Standorte	23	14 - 23 - 35		0	23	125
<b>Gesamtsumme Ökopunkte</b>							<b>8.137</b>
Gesamtsumme Fläche							403

<sup>2</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (**Ökokonto-Verordnung – ÖKVO**) Vom 19. Dezember 2010

<b>Tabelle 2: Bewertung nach Änderung BBP</b>								
Nr.	Biototyp	Normalwert	Wertspanne Pla-nungsmodul/Feinmo-dul (Verbesserung Bi-toptqualität)	ggf. Begründung Auf-/ Abschläge	Zuschlag / Abschlag	anrechenbarer Biotpwert	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Bilanz-wert [ÖP]
<b>Fläche für Pflanzgebot (§9 (1) 25a BauGB)</b>								
41.10	Feldgehölz	17	10 - <b>17</b> - 27		0	<b>17</b>	14	<b>238</b>
<b>Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§9 (1) 20 BauGB)</b>								
35.12	Mesophytische Saumvege-tation	19	11 - <b>19</b> - 32		0	<b>19</b>	253	<b>4.807</b>
<b>Sonstige Grundstücksfläche (GRZ 0,4)</b>								
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	<b>1</b>		0	<b>1</b>	82	<b>82</b>
60.60	Garten [alle Untertypen]	6	<b>6</b>		0	<b>6</b>	54	<b>324</b>
<b>Gesamtsumme Ökopunkte</b>								<b>5.451</b>
Gesamtsumme Fläche								403

Ergebnis	Aus der Gegenüberstellung der Flächen gemäß der rechtskräftigen Ergänzungssatzung sowie der Änderung der Ergänzungssatzung ergibt sich:		
	Ökopunkte (rechtsk. Satzung)	8.137 ÖP	(100,00 %)
	. / . Ökopunkte Planung (Änderung Satzung)	5.451 ÖP	(66,99 %)
<b>Ökopunktedefizit gesamt</b>			<b>2.686 ÖP (33,01 %)</b>

### 3.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Boden

Verfahren Die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich erfolgt anhand der Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit<sup>3</sup> sowie anhand des Verfahrens zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung<sup>4</sup>.

Bodenfunktionen Bei der Ermittlung der Wertstufe eines Bodens werden somit folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Mithilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte

<sup>3</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestaltungsverfahren, Heft 23, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall

<sup>4</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010

Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) berücksichtigt.

Wertstufen	Bewertungsklasse Funktionserfüllung 0 = keine (versiegelte Flächen) 1 = gering 2 = mittel 3 = hoch 4 = sehr hoch	
Fallunterscheidungen	Für die Gesamtbewertung des Bodens werden folgende Fälle unterschieden:	
Sonderfall besondere Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation	Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.	
Reguläre Bewertung	In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.	
Ökopunkte nach Ökokontoverordnung	Die Ökokontoverordnung <sup>5</sup> von Baden-Württemberg weist den errechneten Mittelwerten Ökopunkte zu:	
<b>Tabelle 3: Wertstufen von Böden und Umrechnung in Ökopunkte</b>		
Wertstufe Gesamtbewertung der Böden	Bedeutung	Ökopunkte pro m <sup>2</sup>
0	keine (versiegelte Fläche)	0
1	gering bis mäßig	4
2	mittel	8
3	hoch	12
4	sehr hoch	16

Tabelle 4 zeigt die Bewertung des Bodens unter Verwendung der ALK-bezogenen Bodenschätzungsdaten des LGRB's<sup>6</sup> gemäß der rechtskräftigen Ergänzungssatzung, in Tabelle 5 ist die Bewertung nach Änderung der Ergänzungssatzung ersichtlich.

<sup>5</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010

<sup>6</sup> **Regierungspräsidium Freiburg, Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, o.D.:** Bodenschätzung auf Basis ALK/ALB, Geodaten für Eppingen (LGRB-BW-dBSK)

<b>Tabelle 4: Bodenbewertung nach rechtsk. Satzung</b>					
Flächenart	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte je m <sup>2</sup>	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte / Fläche
Sandboden (SI 2 4)	1,5 - 1,5 - 1	1,333	5,33	403	2.149
<b>Summe Ökopunkte</b>					<b>2.149</b>
Summe Fläche				403	

<b>Tabelle 5: Bodenbewertung nach Änderung. Satzung</b>					
Flächenart	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte je m <sup>2</sup>	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte / Fläche
Versiegelte Fläche	0 - 0 - 0	0,000	0,00	82	0
Garten	1 - 1 - 1	1,000	4,00	54	216
Freier Boden	1,5 - 1,5 - 1	1,333	5,33	267	1.423
<b>Summe Ökopunkte</b>					<b>1.639</b>
Summe Fläche				403	

Ergebnis	Für das Planungsgebiet ergibt sich folgende Differenz:		
	Bodenbewertung (rechtsk. Satzung)	2.149 ÖP	(100,00 %)
	. / . Bodenbewertung (Änderung Satzung)	1.639 ÖP	(76,26 %)
	<b>Ökopunktedefizit gesamt</b>	<b>510 ÖP</b>	<b>(23,74 %)</b>

Beurteilung der Kompen-sation	Durch die Inanspruchnahme der festgesetzten Pflanzgebots- und Ausgleichsflächen entsteht für die aufgeführten Bodenfunktionen ein rechnerisches Kompensationsdefizit von <b>510 ÖP</b> .		
-------------------------------	--	--	--

### 3.3 Zusammenstellung des Ausgleichsbedarfs

Kompensationsdefizit gesamt	Für die Schutzwert Pflanzen und Tiere sowie für das Schutzwert Boden ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:		
-----------------------------	---	--	--

Schutzwert Pflanzen und Tiere	2.686 ÖP
. / . Schutzwert Boden	510 ÖP
<b>Ökopunktedefizit gesamt</b>	<b>3.196 ÖP</b>

Beurteilung des Ausgleichsbedarf	Für die Versiegelung des Ausgleichsflächen entsteht ein Ökopunktedefizit von <b>3.196 Ökopunkten</b> .  Dieses wird durch die Anpflanzung von 9 heimischen Laubbäumen kompensiert. Unterberücksichtigung der externen Baumpflanzungen ist der Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden voll kompensiert.
----------------------------------	--

### 3.4 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen

Qualität Für die im folgenden aufgeführten Baumpflanzungen sind folgende Hinweise zu beachten:

- hochstämmige heimische Laubbäume
- Mindeststammumfang 12-14 cm
- Dauerhafte Pflege und Erhalt

Gehölzarten Die Arten sind aus folgender Liste zu wählen:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus spinosa	Vogelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stieleiche

Folgende Baumpflanzungen auf gemeindeeigenen Flächen werden den Eingriffen durch die Änderung der Ergänzungssatzung zugeordnet:

Ortseinfahrt Pflanzung eines heimischen Laubbaums auf dem Flurstück 4844, Gemarkung Neckargemünd  
Richtung Schlierbach  $1 \times 62 \text{ cm} \times 6 \text{ ÖP/cm} = 372 \text{ ÖP}$

Entlang Fuß- und Radweg entlang des Neckars Pflanzung von 4 heimischen Laubbäumen auf dem Flurstück 3335, Gemarkung Neckargemünd  
 $4 \times 62 \text{ cm} \times 6 \text{ ÖP/cm} = 1.488 \text{ ÖP}$

Schwimmbad Parkplatz Pflanzung von 4 heimischen Laubbäumen auf dem Flurstück 3380, Gemarkung Neckargemünd  
 $4 \times 62 \text{ cm} \times 6 \text{ ÖP/cm} = 1.488 \text{ ÖP}$

Gesamt Insgesamt werden 9 heimische Laubbäume gepflanzt. Es entsteht dadurch eine Aufwertung von insgesamt 3.348 Ökopunkten.

### 3.5 Zusammenfassende Beurteilung

<b>Anlass:</b>	Die Stadt Neckargemünd führte am Felsenberg, nördlich der Straße „In den Wingert“ eine Arrondierung des Ortsrandes durch. Hierfür wurde in den Jahren 2007/ 2008 die Ergänzungssatzung „In den Wingert“ aufgestellt und ein entsprechender Grünordnerischer Beitrag (GOP) <sup>7</sup> erarbeitet. Die nun vorliegende Änderung der Ergänzungssatzung ermöglicht eine geänderte Zufahrtssituation, so dass in Flächen eingegriffen werden, welche in der Ergänzungssatzung als Ausgleichsflächen definiert waren. Die Änderung des Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
<b>Bestandsbewertung:</b>	In der rechtskräftigen Ergänzungssatzung wurde festgelegt, dass die südöstlich im Gebiet liegenden Fläche heckenartig mit heimischen Sträuchern und Bäumen II Ordnung zu bepflanzen ist (Pflanzgebot). Die nördliche Hälfte des Gebietes wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hierfür ist im betroffenen Bereich die Entwicklung eines Gras-Kraut-Streifens vorgesehen. Auf diesen Flächen sind Bodenversiegelungen unzulässig.
<b>Auswirkungen:</b>	Durch das Vorhaben sind folgende Auswirkungen zu erwarten:
Schutzgut Pflanzen und Tiere	Durch die Umsetzung der Planung werden 10 m <sup>2</sup> des festgesetzten Pflanzgebots und 125 m <sup>2</sup> Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die zusätzlich versiegelte Fläche beläuft sich auf ca. 82 m <sup>2</sup> . Der Gras Kraut-Streifen verschiebt sich etwas nach Norden in die Gebüschfläche hinein.
Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung	Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs sind keine weithin sichtbaren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu erwarten.
Schutzgut Fläche/ Boden	Durch die Änderung der Satzung kommt es zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades und damit zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Es werden ca. 892 m <sup>2</sup> mehr versiegelbar sein.
Schutzgut Wasser	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Schutzgut Klima	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Es sind keine gravierenden Auswirkungen auf Kultur oder Sachgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:	Es sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

<sup>7</sup> **BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung:** Grünordnerischer Beitrag zur Ergänzungssatzung „In den Wingert“ in Kleingemünd, Stand November 2007

Eingriffsregelung	Die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes darf gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen, sofern durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist zulässig, solange keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, die Schutzwerte nicht beeinträchtigt werden und keine Hinweise dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen.		
	Da die Änderung der Ergänzungssatzung jedoch die Überplanung von Ausgleichsflächen, also Flächen welche in der Satzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt sind, vorsieht, ist für diese eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erforderlich.		
Gesamtdefizit	In Anlehnung an die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg entsteht durch die Inanspruchnahme der festgesetzten Pflanzgebotsfläche und Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzwerte Boden sowie Pflanzen und Tiere folgendes Defizit:		
. / .	Schutzwert Pflanzen und Tiere	2.686 ÖP	
	Schutzwert Boden	510 ÖP	
	<b>Ökopunktedefizit gesamt</b>	<b>3.196 ÖP</b>	
Beurteilung des Ausgleichsbedarf	Für die Teilversiegelung der Pflanzgebots- und Ausgleichsflächen entsteht ein Ökopunktedefizit von <b>3.196 Ökopunkten</b> , das durch die Anpflanzung von heimischen Bäumen auf externen gemeindeeigenen Flächen voll kompensiert wird.		

Heidelberg, den 20.08.2025

  
**BIOPLAN**  
Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung